

RS Vwgh 2004/5/26 2001/08/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2004

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §25 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/08/0145 E 15. November 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Der Verpflichtung zum Rückersatz steht nicht entgegen, dass der Empfänger des Arbeitslosengeldes seiner Behauptung nach das Arbeitslosengeld, dem Unterhaltscharakter zukomme, in der Zwischenzeit verbraucht habe. Denn der Rückforderungstatbestand des § 25 Abs 1 erster Satz AVG differenziert, anders als dies bei Leistungen mit Unterhaltscharakter im Zivilrecht der Fall ist, nicht danach, ob ein gutgläubiger Verbrauch der nicht gebührenden Geldleistung erfolgt ist, sondern nur danach, ob die Leistung gutgläubig empfangen wurde; ein solcher gutgläubiger Empfang ist aber dann nicht anzunehmen, wenn einer der im § 25 Abs 1 erster Satz AVG angeführten Rückforderungstatbestände gegeben ist. § 25 AVG enthält eine bereicherungsrechtlich abschließende Regelung (Hinweis E 30.3.1993, 92/08/0183).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080022.X04

Im RIS seit

14.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at